



Förderungen der Gemeinde Feistritztal

Familienförderung

Geburten

100,00.- Gutschein, einzulösen bei allen Gewerbebetrieben der Gemeinde Feistritztal

- Ausbezahlung automatisch – kein Antrag erforderlich.

Kindergarten/Kinderkrippe/Tagesmutter

10,00.- Fahrtkostenzuschuss monatlich

20,00 – Fahrtkostenzuschuss monatlich wenn die Fahrt mit einem Bus erfolgt

(Vorlage
Busrechnung)

- Unterbringung mind. 4 Tage pro Woche
- Vorlage einer formlosen Bestätigung und einer Busrechnung
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 31 Dezember nach Ende des KG-Jahres

Schul- Schikurse, Landwochen, Sprachreisen, Sportwochen, Projektwochen

25,00.- pro Veranstaltung

- Dauer mindestens 3 Tage (2 Nächte)
- Nur Pflichtschule bis 9. Schulstufe
- Vorlage einer Bestätigung der Schule, sowie einer Zahlungsbestätigung
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

Jugendförderung

Stellungspflichtige/Musterung

30,00.- einmaliger Aufwandskostenzuschuss

- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 31. Dezember des gleichen Jahres

Fahrsicherheitstraining

80,00.- einmaliger Kostenzuschuss

- Nur für Führerschein der Klasse B (PKW-Führerschein)
- Vorlage einer Teilnahmebestätigung/Urkunde und einer Zahlungsbestätigung
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

Betriebsförderung

Betriebe

Kommunalsteuer-Befreiung für das 1. Lehrjahr eines Lehrlings

Von der Gemeinde wird eine entsprechende Bestätigung auf Antrag, ausgestellt.

Umweltförderung

Holzvergaser-, Pellets- u. Hackschnitzelzentralheizungsanlagen

500,00.- Kostenzuschuss

- Genehmigung der Heizungsanlagen lt. Stmk. Baugesetz (Anzeigeverfahren)
- Förderung max. alle 15 Jahre (letzte Gemeindeförderung muss mind. 15 Jahre zurückliegen)
- Förderung nur für Neuanlagen (keine Förderung für gebrauchte Heizungen)
- Vorlage eines Nachweises über die Errichtung der Heizungsanlagen

- Benützungsbewilligung für das Wohnobjekt muss vorliegen
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

Erdwärme, Nahwärme, Fernwärme, Luftwärmepumpen zur Raumheizung

500,00.- Kostenzuschuss

- Genehmigung der Heizungssysteme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Anzeigeverfahren, Wasserrechtliche Genehmigungen, etc.)
- Förderung max. alle 15 Jahre (letzte Gemeindeförderung muss mind. 15 Jahre zurückliegen)
- Förderung nur für Neuanlagen (gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert)
- Vorlage eines Nachweises über die Errichtung der Heizungssysteme
- Benützungsbewilligung für das Wohnobjekt muss vorliegen
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

50% der Bundesförderung – max. jedoch 1.000,00.- pro Anlage

- Vorlage der Rechnung und des Zahlungsbeleges
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

Wohnbauförderung

Haus- und Hofzufahrtsbefestigung

7,00.- pro m² für Tragschichten (Asphalt, Pflasterungen) ordnungsgemäß auf befestigten Untergrund aufgebracht/verlegt

- Max. Wegbreite von 3 m und max. Länge bis zur Garage lt. Bauplan. Falls keine Garage kommissioniert ist, bis zum Autoabstellplatz (Carbord, Garage, etc.), welcher der Gemeindestraße am nächstgelegenen ist. Bei mehreren kommissionierten Garagen wird ebenfalls jene mit der geringeren Wegstrecke zur Berechnung herangezogen.
- Förderung nur für eine Hauszufahrt pro Wohnhaus bzw. bei gemeinsamer Zufahrt anteilmäßige Aufteilung
- Förderung nur für Wohnhäuser mit Hauptwohnsitz – der Antragsteller (Haus- u. Grundbesitzer) muss ab Antragstellung mind. 1 Jahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Feistritztal (auch Altgemeinden) gemeldet sein
- Benützungsbewilligung für das Wohnobjekt muss vorliegen
- Antrag auf Förderung ist nur alle 20 Jahre möglich (letzte Gemeindeförderung muss mind. 20 Jahre zurückliegen).
- Keine Förderung für Reparatur- u. Ausbesserungsarbeiten
- Ausbezahlung nach Antrag

Förderung der Vartierhaltung

Rinder, Schweine, Schafe

Besamungskostenzuschüsse/Sprunggelder:

Für Rinder: **25,00.- pro Jahr und Kuh ab 2 Jahre**

Für Schweine: **1-30 Zuchtsaun: je 6,00.-, 31-60 Zuchtsaun: je 3,00.-, über 60 Zuchtsaun: 0,00.-**

Für Schafe: **6,25.- pro Jahr und deckfähiges Mutterschaf, max. jedoch 250,00.- pro Betrieb und Jahr**

- Vorlage der aktuellen AMA-Tierliste
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres